

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt vom 20. August 1996

Aufgrund der §§ 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und der §§ 22, 23 und 24 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.06.96 die folgende Satzung über die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Erfurt, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt an Änderungen der Verwaltungsstruktur (Statistikänderungssatzung) vom 28. Mai 2003, beschlossen:

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Erfurt

(1) Die Stadt Erfurt betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Erfurt gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren Aufbereitung, Analyse, Prognose (Stadtforschung) und für planerische Zwecke (Stadtentwicklung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadtverwaltung Erfurt gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgabenzuweisung

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Erfurt sind dem Amt für Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen zugewiesen. Es darf außer der Durchführung von allgemeinen Wahlen keine über die Aufgaben der Stadtentwicklung, Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen, gerichteten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Im Rahmen der Kommunalstatistik hat das Amt für Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, insbesondere aus Verwaltungsregistern, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus anderen Quellen (z. B. Industrie- und Handelskammer, Stadtwerke Erfurt,

Arbeitsamt, Polizeidirektion Erfurt); Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.

2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören
 - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen
 - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem (kleinräumige Gliederung)
 - c) das Führen von Adressdateien, die für die Durchführung von Statistiken nach Bundes- oder Landesgesetz bzw. nach kommunaler Satzung erforderlich sind
 - d) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadtverwaltung Erfurt und Beratung der Anwender.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
6. Datenaufbereitung, Durchführung von Analysen, Prognosen, Modellrechnungen (Stadtforschung) und Erstellung von Gutachten.
7. Bereitstellung und Vermittlung statistischer Informationen innerhalb der Stadtverwaltung aus eigenen und fremden Quellen, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anders vorgeschrieben.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist."

§ 3

Geheimhaltung und Zweckbindung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt gemacht oder zu diesem Zweck an das Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der

Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten. Sonstige Vorschriften über die Geheimhaltung und Verschwiegenheit bleiben unberührt. Statistische Einzelangaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Verarbeitung im sonstigen Verwaltungsvollzug oder der Personalverwaltung ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die §§ 17 und 18 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21.07.1992 entsprechend.

§ 4 Abschottung

(1) Die Räume des Stadtentwicklungsamtes, Bereich Statistik und Wahlen, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt und bearbeitet werden, sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Diese Räume dürfen nur von Mitarbeitern des Stadtentwicklungsamtes, Bereich Statistik und Wahlen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die im Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen mit den Aufgaben der Kommunalstatistik betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29. Oktober 1991 und § 17 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21. Juli 1992 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Erfurt gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt das Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen Computertechnik ein. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Erfurt werden die Dienstleistungen des Amtes für Datenverarbeitung in Anspruch genommen. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Grundsätze:

1. Im Amt für Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.
2. Mitarbeiter des Amtes für Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Erfurt haben können, sind entsprechend § 4 (2) dieser Satzung schriftlich zu verpflichten.
3. Nur einzelne autorisierte Personen dürfen Zugang zu maschinenlesbaren Datenträgern mit geschützten Daten haben.

(5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Kommunalstatistik getrennt wahrzunehmen.

(6) Der Amtsleiter des Stadtentwicklungsamtes hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen und zu sichern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kommunalstatistik des Magistrats der Stadt Erfurt vom 10.07.1991 außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	Titel der Satzung; 1 (1), (2); 2; 3; 4	geändert	082/2003 30.04.2003	a) 28.05.2003 b) 11.07.2003 c) 29.05.2003